

# HELLAS BASKET BERLIN e.V.

Mittelstr. 33 - 12167 Berlin (Steglitz), Germany

Tel.: +49 178 2458239

Website: [www.hellas-basket.de](http://www.hellas-basket.de) Email: [kontakt@hellas-basket.de](mailto:kontakt@hellas-basket.de)

Eingetragen ins Vereinsregister unter Nr.17606 N bei Amtsgericht Charlottenburg



## BEITRAGSORDNUNG (gültig ab 01.01.2019)

§10.2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

3. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

4. Die Beiträge sind jeweils im Monat Januar und Juli fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung bzw. durch Dauerauftrag, o. Überweisung.

Beitragsgruppe	Monatlich €	1/2 Jährlich €
1. Mitglied Erwachsener	<b>20,00</b>	<b>115,00</b>
1E. Mitglied Erwachsener ermäßigt*	<b>16,00</b>	<b>92,00</b>
2. Mitglied Mini bis mU20	<b>17,50</b>	<b>100,00</b>
2E. Mitglied Mini bis mU20 ermäßigt*	<b>14,00</b>	<b>80,00</b>

Jedes weitere Mitglied einer Familie zahlt nur 50% des vollen Beitrages → **57.50 € bzw. 50,00 €**

Nach §8.4 kann der gesetzliche Vertreter des Kindes bzw. des Jugendlichen (bis 16 Jahre), wenn er/sie will, gleichzeitig Mitglied des Vereins werden ohne Beitragszahlung.

\*Ermäßigt sind alle Mitglieder, die bis zum 01.02. bzw. bis 01.08. nachweisen können, das sie Auszubildende, Arbeitslose, Ziviloder, Wehrdienstleistende, Sozialhilfeempfänger oder Studenten sind. Die Beiträge von den alten Mitgliedern (bis 24.02.02) bleiben gleich. (1) Es wäre einfacher für den Verein, wenn die Mitglieder eine Einzugsermächtigung erteilen.

Der Beitrag ist unaufgefordert 2mal jährlich im Voraus zu zahlen. Ratenzahlungen oder Sonderzahlungen sind nur nach Absprache mit dem Kassenwart möglich.

Der Vorstand hat das Recht in besonderen Fällen zu verhandeln und zu entscheiden.

Austritte bzw. Kündigungen sollen gemäß § 12.1. bis 4. schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bei Austritt erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.

Für den Erhalt eines Spieldausweises muss der Spieler einmalig **20.00 €** zahlen und 2 Fotos an den Vorstand abgeben.

Der Vorstand

## SATZUNG

### A RECHTLICHE STELLUNG DES VEREINS

#### § NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Verein führt den Namen Heilas Basket Berlin e.V
- 2 Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Berlin.
- 3 Der Verein soll beim Amtsgericht Charlottenburg in das 'Vereinsregister eingetragen -werden.
- 4 Der Gründungstag ist der 07.06.1997 -
- 5 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### 2 ZWECK DES VEREINS

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des freiwilligen, unbezahlten Breiten-, Ausgleichs- und Freizeit Basketball zum Wohle seiner Mitglieder. In diesem Sinne ist die Betreuung der Jugend eine besondere Aufgabe.
- 2 Parteipolitische, konfessionelle, rassistische und berufssportliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3 Die Bildung von XXXX und Befdttt zu Gemeinschaften mit anderen Sportvereinen im Rahmen des Vereinszwecks sind zulässig.

#### 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports. Der Zweck vermischt durch Ausübung des Basketball Sports durch regelmäßiges Training Wettkämpfe u a .
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus' Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch irgendwelche Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vereinsvermögen an **die "Griechische Demokratische Gemeinde zu Berlin - e. V,**

**die es unmittelbar und ausschließlich -für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.**

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens Ist zuvor die Die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

6 Sollte das Finanzamt Beanstandungen zwecks der Gemeinnützigkeit der Satzung erheben, kann der Vorstand mit einstimmigen Beschluss den Satzung nur diesbezüglich ändern.

#### 4 VEREINSZEICHEN UND -FARBEN

- 1 Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- 2 Der Verein hat eigene Siegel mit dem Vereinszeichen, dem Vereinsnamen und Gründungsjahr.

## 5 GLIEDERUNG UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- 1 Der Verein kann auch kulturelle Projekte und Vorhaben pflegen und fördern.
- 2 Der Verein soll allen Fachverbänden angehören, deren Sportarten er wettkampfmäßig betreibt.

## 6 HAFTUNG DES VEREINS

- 1 Die Organhaftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB.
- 2 Der Verein behält sich vor, zusätzliche Versicherungen zum Schutze seiner Mitglieder abschließen zu können.
- 3 Der Verein schließt mit dem Aufnahmeantrag die Haftung für Schäden aus, die über die in den Versicherungsverträgen vorgesehenen Leistungen hinausgehen.

## § 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
- 2 Dieser ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 3 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## B MITGLIEDSCHAFT

### § 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2 Der Verein besteht aus Aktive, Passive und aus Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder im Sinne der Satzung sind Sportler bis 33 Jahre. Passive Mitglieder im Sinne der Satzung sind alle Sportler oder nicht Sportler ab 34 Jahre.
- 3 Die Aufnahme ist schriftlich unter vollständiger Ausfertigung des Aufnahmeantrages zu beantragen.
- 4 Für jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit kann der Aufnahmeantrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden. In dem Aufnahmeantrag soll der gesetzliche Vertreter die persönliche Haftung für die Beitragsschuld des Jugendlichen übernehmen.
- 5 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung des Vereins an.
- 6 Der Vorstand des Vereins beschließt, unter Berücksichtigung der Satzung, die Annahme, oder Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages.
- 7 Im Falle einer Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages durch den Vorstand, muß diese begründet werden und binnen 30 Tagen nach der Vorstandssitzung, welche die Ablehnung beschlossen hat dem/der Antragsteller/in schriftlich zugesandt werden.
- 8 Zurückgewiesene Antragstellerinnen können binnen eines Monats nach der Ablehnung schriftlich bei dem Aufsichtsrat des Vereins Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einer einfacher Mehrheit über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet.
- 9 Einzelne Personen, welche durch ihren ständigen Einsatz die Zwecke des Vereins unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 - Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## § 9 RECHTE DER MITGLIEDER

1 Die Mitglieder haben das Recht an allen Sportaktivitäten teilzunehmen, die im Verein betrieben werden, sofern es der Übungsbetrieb erlaubt und die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen werden.

2 Volljährige Mitglieder besitzen das Recht zu wählen und gewählt zu werden für alle Vereinsämter.

3 Vereinsmitglieder, die für den Verein auf Lohnbasis tätig sind, können nicht als Vereinsorgane gewählt werden und besitzen während der Zeit der Lohntätigkeit nur das Recht zu wählen.

4 Die Ausübung von Vereinsämtern muss höchstpersönlich erfolgen.

5 Ehrenmitglieder haben nicht das Recht zu wählen und gewählt zu werden und sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teilnehmen.

6 Jedes Mitglied hat das Recht, aus besonderen und persönlichen Gründen den Beirat des Vereins einzuberufen.

## § 10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten

und die Weisungen der Verantwortlichen zu befolgen.

2 Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

3 Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten.

4 Die Beiträge sind jeweils im Monat Januar und Juli fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung bzw. durch Dauerauftrag, Barzahlung oder Überweisung.

5 Beitragssäumige Mitglieder sind von dem Vorstand für die Zeit des Verzuges von Ihren satzungsmäßigem Rechte ausschließen..

## § 11 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1 Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt und durch Ausschluss und Streichung'

## § 12 AUSTRITT

1 Der Austritt ist nur zu Ende des Monats möglich.

2 Für die nicht volljährigen Mitglieder kann der Austritt nur durch den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

3 Ein Austritt ist rückwirkend nicht möglich.

4 Die verbandsrechtliche Freigabe ist vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung an möglich, sofern das Mitglied seine materiellen Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat.

## 13 AUSSCHLUSS ODER STREICHUNG

- 1 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen und die Grundprinzipien der Satzung verstoßen haben.
- 2 Für den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit Beschluss. Bei nicht Mehrheit Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3 Der Ausschluss wird mit Bekanntmachung wirksam.
- 4 Für Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz Mahnungen nicht erfüllen gilt § 10.5
- 5 Den betroffenen Mitgliedern steht das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ausschlusses oder Streichung, Einspruch bei dem Beirat des Vereins einzulegen.
- 6 Gegen diesen Entscheid kann der Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung durch den Beirat bzw. durch den Betroffenen beantragt werden».

## 14 EHRUNGEN

- 1 Für besondere Verdienste für den Verein und des Sports können Ehrungen durch den Vorstand verliehen werden.

## C ORGANE DES VEREINS

- 16 Organe** des Vereins sind,  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand  
Der Beirat

## 16 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder: Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- 2 Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach § 9 der Satzung.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt in Einheitslisten für zwei Jahre den Vorstand; den Beirat;
- 4 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.
  - 1 Genehmigung und Ergänzung der Tagesordnung; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Beirats; Entlastung des Vorstands und des Beirats.
  - 2 Festsetzung der Vereinsbeiträge, die Aufnahmegebühr und Vereinssonderumlagen der Mitglieder nach folgender Mitglieder -Zuordnung:

Nicht volljährige, Stundenden, Auszubildende, Arbeitslose (unter Vorlage der Unterlagen) mit Ausnahme derjenigen, die sich in Lohnständigkeit für den Verein befinden. Alle anderen.

- 3 Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- 4 Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, deren Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde.
- 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6 Bestimmung der Anzahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder.
- 6 Einberufung der Mitgliederversammlung.

1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt

der Vorstand fest und wird von der Mitgliederversammlung ergänzt und genehmigt.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt; in der Regel im zweiten Quartal. Außerordentliche Versammlungen finden statt: Z Wenn es der Vorstand beschließt 3 Wenn es 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe desselben Zwecks und der Gründe verlangen.

3 Wenn es der Beirat im Rahmen seiner Aufgaben für dringend erforderlich hält.

## **6 Wahl der Organe der Mitgliederversammlung.**

1 Die Mitgliederversammlung wird bis zur Wahl eines Versammlungsleiters, vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils den Versammlungsleiter, den Protokollführer

und den Wahlausschuss (bestehend aus drei Mitgliedern). Die Wahlausschuss Mitglieder dürfen

keine Kandidaten für die Vereinsorgane sein.

3 Der Wahlausschuss führt die Wahlgänge für die Wahl des Vorstandes und des Beirates.

4 Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschriften der Mitgliederversammlung.

5 Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die

Anwesenheit von Personen erlauben, die keine Vereinsmitglieder sind. Über die Zulassung

der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Bevollmächtigte Vertreter anderer Vereine oder Verbände haben in der Mitgliederversammlung

das Rederecht.

6 Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

## **7 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% + 1 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2 Bei Beschlussunfähigkeit beginnt die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Stunden mit der gleichen Tagesordnung. Diese ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung hinzuweisen.

## **8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen,

gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

2 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen

erforderlich. Die Satzungs- und Paragraphenänderung wird ausdrücklich in der entsprechenden

Tagesordnung angekündigt.

3 Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. In der Mitgliederversammlung hat

jedes Mitglied eine Stimme.

4 Das Recht zu wählen und gewählt zu werden haben nur diejenigen Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag geleistet haben und keine weiteren unbeglichenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein haben.

5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Beschlüsse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jedem Vereinsmitglied zur Einsicht zugänglich.

9 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1 Während seiner Amtsdauer beruft der Vorstand des Vereins zwei ordentliche Mitgliederversammlungen ein.

2 Eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen, der Wahl der Mitglieder des Beirates. Die Tagesordnung soll in der Regel folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes über seine Amtszeit

Bericht des Schatzmeisters

Bericht des Beirates

Entlastung des Vorstands und des Beirates

Neuwahl des Vorstands und des Beirates

Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr

Verschiedenes

3 Eine Mitgliederversammlung für die Verabschiedung eines Tätigkeit-, und Haushaltsplans mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Tätigkeitsbericht des Vorstandes

Bericht des Schatzmeisters

Bericht des Beirates

Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr

Verabschiedung eines Tätigkeitsplans

Verschiedenes

4 Falls der Vorstand die ordentlichen Mitgliederversammlungen innerhalb der vorgesehenen

Fristen nicht einberufen sollte, werden sie vom Beirat innerhalb eines Monats einberufen. Wenn der Beirat dem nicht nachkommen sollte, wird die Mitgliederversammlung gemäß §16.5.2 einberufen.

10 Wahl der Vereinsorgane

1 Die Kandidaten für die Vereinsorgane stellen sich in einer gemeinsamen Einheitsliste zur Wahl auf, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied die Namen von höchstens 50%+1 der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf dieser Einheitsliste ankreuzen.

Nach diesem Verfahren werden dann nach Maßgabe der erhaltenen, höchsten Stimmzahlen die Vorstandsmitglieder, sowie die Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich oder entscheidet das Los.

2 Der Beirat wird nach dem gleichen Verfahren der Mitgliederversammlung gewählt

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann den Namen von höchstens zwei Kandidaten ankreuzen.

## § 17 DER VORSTAND

1 Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mindestens fünf und höchstens elf Mitglieder. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

2 Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel aus» **dem Vorsitzenden dem 2. vorsitzenden dem Vereinsverwalter und Schriftführer dem Spielbetriebsleiter dem Schatzmeister dem Sportwart dem Sportwart-Jugend den Beisitzern**

3 Der Vorstand vertritt den Verein nach 26 BGB.

4 Der Vorstand ist für alle Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten des Vereins zuständig. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5 Der Vorstand kann zur Bewältigung von Vereinsaufgaben, ehrenamtliche Kräfte und besondere Mitarbeiter einsetzen bzw. einstellen.

6 Der Vorstand ist in Ausnahmefällen berechtigt einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen

Beiträge zu stunden oder zu ermäßigen.

7 Der Vorstand beschließt:

1. Richtlinien für die Vereinsarbeit;
2. Die Geschäftsordnung des Vereins;

8 Der Vorstand hat unter anderen folgende Aufgaben

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr-,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
8. Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern nach § 13 der Satzung;
9. Vermögensverwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
10. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder haftet gegenüber dem Verein für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.
11. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist bekannt zu geben. 12. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
13. Die Amtsinhaber des Vorstandes können in der Regel folgende Aufgaben übernehmen:

### **1. Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende und oder der 2. Vorsitzende und jeweils ein Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, unterschreibt die Korrespondenz, die Einladungen und Bekanntmachungen des Vereins. Der Vorsitzende hat sich für die ordnungsgemäße Anwendung der Satzung zu bemühen und Beratungs- und Prüffunktion auf alle Vereinsämter und Mitarbeiter des Vereins auszuüben.

### **2. Der 2. Vorsitzende**

Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden mit allem Recht unter § 17.13.1 der Satzung, im Falle dessen Abwesenheit und Verhinderung. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsplanung des Vereins zuständig.

### **3. Der Vereinsverwalter und Schriftführer**

Der Vereinsverwalter ist verantwortlich für die Korrespondenz des Vereins mit allen Sportverbänden und erstellt nach Vorschlag des Vorstandes die Tagesordnung und die Sitzungsprotokolle des Vorstandes. Er bewahrt das Archiv und das Siegel des Vereins auf, und unterschreibt, neben dem Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle des Vorstandes. Der Vereinsverwalter plant koordiniert und führt die gesamte Verwaltungsarbeit des Vereins aus. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Anwendung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes. Er ist der Verwaltungsleiter und Personalrat aller Mitarbeiter des Vereins.

#### **4. Der Spielbetriebsleiter**

Er ist verantwortlich für den Spielbetrieb des Vereins. Er organisiert und koordiniert zusammen mit den Betreuern der Mannschaften, den Spielbetrieb. Er kann Betreuer der Mannschaften vorschlagen, die vom Vorstand bestätigt werden.

#### **5. Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und die Finanzen des Vereins. Er ist zuständig für die Einnahmen der Beiträge der Mitglieder, und informiert sie schriftlich bei Verzugszahlungen. Er führt das Kassenbuch des Vereins und ist für die ordnungsgemäßen Lohnabrechnungen aller entlohnten Mitarbeiter des Vereins verantwortlich. Der Schatzmeister überweist alle Einnahmen auf das Bankkonto des Vereins. Er verwaltet ständig einen bestimmten Betrag nur für die laufenden Ausgaben des Vereins. Dieser Betrag wird, nach seinem Vorschlag, vom Vorstand festgelegt. Für die Abhebung jedes beliebigen Betrages von dem Bankkonto des Vereins, sind seine Unterschrift und die des Vorsitzenden erforderlich.

#### **6. Der Sportwart**

Der Sportwart ist verantwortlich für die sportliche Arbeit des Vereins. Er verwaltet und koordiniert die Arbeit der Trainer des Vereins. Er wirkt bei der Erstellung der Trainingspläne mit. Er verfolgt und besucht die Trainingsstunden und die Spiele der Mannschaften, und berichtet dem Vorstand darüber.

#### **7. Der Sportwart-Jugend**

Der Sportwart-Jugend unterstützt den Sportwart in seinen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Verhinderung.

Er bemüht sich besonders um die sportliche Förderung der Jugendmannschaften.

#### **14 Zusammensetzung des Vorstandsamtes**

- 1 Unter der Verantwortung des Versammlungsleiters der Mitgliederversammlung kommen die neu gewählten Vorstandsmitglieder binnen 14 Tagen zu ihrer ersten Sitzung zusammen, um die Vorstandsämter, unter sich zu verteilen. Sie wählen in einer offenen, oder auf Verlangen geheimer Abstimmung.
- 2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.
- 3 Alle Amtsinhaber können durch die zuständigen Organe abberufen werden.
- 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; Er bleibt jedoch bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt.
- 5 Scheidende oder Zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden durch die Ersatzmitglieder ersetzt. 6 Scheiden mindestens 50%+1 Vorstandsmitglieder während einer Amtsperiode aus und reichen die Ersatzmitglieder nicht aus, muss ein neuer Vorstand durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden.

#### **15 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

- 1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Monat vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- 2 Eine Vorstandssitzung kann, wenn die Vorstandsmitglieder einverstanden sind, auch kurzfristig einberufen werden, insbesondere wenn schwerwiegende Gründe eine dringende Sitzung erforderlich machen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50%+1 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, es sei denn beide erklären sich bereit, die Leitung der Vorstandssitzung einem anderen Vorstandsmitglied zu überlassen,
- 6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschlußbuch einzutragen, und vom Vorsitzenden und Vereinsverwalter

und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

7 Bis zur Zusammensetzung des Vorstandes führt der Beirat die Geschäfte des Vereins.

## **§ 18 DER BEIRAT**

1 Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren, von der Mitgliederversammlung gewählt; Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt.

Der Beirat ist das Prüf- und Schlichtungsorgan des Vereins.

2 Das Wahlverfahren für die Wahl des Beirats entspricht dem Wahlverfahren für die Wahl des Vorstandes des Vereins.

3 Die neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder wählen bei ihrer ersten Sitzung, innerhalb 14 Tage nach ihrer Wahl, den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer des Aufsichtsrats.

4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so wird es für die restliche

Amtsdauer des Aufsichtsrats durch eines der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats ersetzt.

## **5 Aufgaben und Pflichten des Beirates**

1 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen.

2 Er überprüft die Buchführung und die Geschäftsführung des Vorstandes.

3 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Vorstand des Vereins umgehend schriftlich und mündlich zu unterrichten.

4 Der Beirat hat die Aufgabe, über Beschwerden aller Art, Konflikte und Unstimmigkeiten Stellung zu nehmen.

5 Die Beiratsmitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und umgekehrt

6 Der Beirat hat Zugang zu allen Daten des Vereins.

7 Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören.

8 Der Beirat hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **D ALLGEMEIN**

### **§ 19 MITARBEITER MIT BESONDEREN KOMPETENZEN**

Der Vorstand kann besondere Mitarbeiter einstellen. Zu deren Aufgabenbereich gehört die Erledigung laufender Aufgaben des Vereins und insbesondere die sportlichen Aufgaben. Diese Mitarbeiter können auch Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins sein.

Diese Mitarbeiter können für Ihre Tätigkeit entlohnt werden. **20 ARBEITSGRUPPEN UND AUSSCHÜSSE**

Zur Verwirklichung seiner Ziele richtet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit Hilfe seiner Mitglieder Arbeitsgruppen und Ausschüsse ein, die ihren Aufgaben entsprechend in unterschiedlichen Formen arbeiten können. Hat eine Arbeitsgruppe eine festere Arbeitsform erreicht, so kann sie einen Leiter benennen. Der Leiter der Arbeitsgruppe muß Mitglied des Vorstandes sein. Die Arbeitsgruppen und Ausschüsse erstatten ihre Rechenschaftsberichte an die Vereinsorgane, die sie bestellt haben.

### **21 EINKÜNFTE DES VEREINS**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: 1 Den Mitgliedsbeiträgen, die halbjährlich im voraus bezahlt werden müssen. 2 Zuwendungen, Sponsoren, Spenden, eventuellen Reinerlösen aus kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und Überschüssen aus Vermögensverwaltung.

### **§ 22 VEREINSORDNUNGEN**

1 Die Jugendordnung wird von den Jugendlichen des Vereins beschlossen und bedarf die Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. 2 Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

## § 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1 Als Gerichtstand gilt das Amtsgericht Charlottenburg in Berlin. 2 Der Verein wird nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen Hellas Basket Berlin e. V führen 3 Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.06.1997 beschlossen.

Berlin, den 07. Juni 1997

Bartolome Kyvelos Antonios Avgerinos Avraam Antoniadis Georgios Zervas Christos Kotsikas Nikolaos Athanasiadis Nikolaos Ispikudis Stergios Karagianis Ioannis Patukas

Die **Satzung ist geändert am 20. Januar Zwecks Gemeinnützigkeit und Auflösung**

Der Vorsitzende

Der Verwaltungsleiter-Schriftführer

B. Kyvelos

C. Kotsikas